



GDIG – und wie geht es weiter?

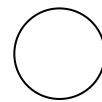
GDIG und INSPIRE aus Sicht einer Kreisverwaltung



INSPIRE und GDI aus Sicht des Kreises



Ja zu INSPIRE



Nein zu INSPIRE

Wir sind GDI-SH !



Wichtigste Frage beim Monitoring 2010

➡ Wer ist geodatenhaltende Stelle ?



Geodatenhaltende Stelle

➡ **Geodatenhaltende Stellen sind die Stellen gemäß § 2 Abs. 1 des Umweltinformationsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (UIG-SH) vom 02.03.2007.**

= Behörden des Landes, der Gemeinden, Kreise und Ämter sowie die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts.



Geodaten

- ➡ **Geodaten sind Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet.**



Betroffene Geodaten und Geodatendienste

§ 4 GDIG:

Betroffene Geodaten und Geodatendienste

(1) Dieses Gesetz gilt für Geodaten, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. sie beziehen sich auf das Hoheitsgebiet des Landes Schleswig-Holstein,
2. sie liegen in elektronischer Form vor,
3. sie sind vorhanden bei
 - a) einer geodatenhaltenden Stelle, fallen unter ihren öffentlichen Auftrag und
 - aa) wurden von einer geodatenhaltenden Stelle erstellt,
 - bb) sind bei einer solchen eingegangen oder
 - cc) werden von dieser geodatenhaltenden Stelle verwaltet oder aktualisiert,

...



Öffentlicher Auftrag

Der Begriff „öffentlicher Auftrag“ umfasst alle öffentlichen Aufgaben zur Bereitstellung der für ein sinnvolles menschliches Dasein notwendigen Güter und Leistungen, also sowohl Verwaltungshandeln als auch öffentliche Dienstleistungen.

Quelle: Sächsisches Staatsministerium des Innern - 15.03.2010 - Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG1 im Freistaat Sachsen
pdf-Dokument: „Vorgehen bei der Überwachung der Schaffung und Nutzung der Geodateninfrastruktur im Freistaat Sachsen“



Mögliche Szenarien I (Beispiel B-Plan)

- ➡ B-Plan (digital) erstellt von der Gemeinde
- ➡ Bereitstellung in einem eigenen (INSPIRE-konformem) Web-Dienst

Geodatenhaltende Stelle: Gemeinde



Mögliche Szenarien II (Beispiel B-Plan)

- ➡ B-Plan (analog) erstellt von der Gemeinde
- ➡ Scannen des Plans durch den Kreis
- ➡ Bereitstellung in einem WebGIS des Kreises
- ➡ Gemeinde hat keinen eigenen Web-Dienst

Geodatenhaltende Stelle: Kreis



Mögliche Szenarien III (Beispiel B-Plan)

- ➡ B-Plan (digital) erstellt von der Gemeinde
- ➡ Bereitstellung des Planes bei der Gemeinde
- ➡ Bereitstellung des Planes beim Kreis (Kopie)

**Geodatenhaltende Stelle: Gemeinde
oder Kreis**



Schlussfolgerung

- ➔ Die Frage der geodatenhaltende Stelle ist unabhängig von der rechtlichen Zuständigkeit zu betrachten.
- ➔ Gemeinsame Nutzung von Ressourcen (Know-how, Hardware, Software, ...)

**= Mehr / weitere Zusammenarbeit
zwischen Kommune - Kreis - Land**





Hinweis

- ➡ Ein Datensatz mit größerer Flächenabdeckung sollte Vorrang haben.
- ➡ Ein Datensatz mit der umfassenderen inhaltlichen Abdeckung sollte Vorrang haben.
- ➡ Ein Datensatz, der eine höhere Konformität bezogen auf das durch INSPIRE referenzierte Datenmodell aufweist, sollte Vorrang haben.



Kreis Herzogtum Lauenburg
Servicestelle Geodaten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Jörg Davidsen
Kreis Herzogtum Lauenburg
Servicestelle Geodaten
Barlachstraße 2
23909 Ratzeburg
davidsen@kreis-rz.de

Tag der Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein
GDI-SH goes INSPIRE